

Geldanlage Richtlinien der Gemeinde Brühl

Fassung nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 23.11.2020

1. Anlageziele

Die Sicherheit ist vorrangigstes Anlageziel. Weitere Anlageziele sind Kapitalwachstum, eine marktgerechte Rendite und rechtzeitige Verfügbarkeit.

2. Nachhaltigkeit

Die Gemeinde wird ihr Vermögen nicht bei Unternehmen anlegen,

- die in den Rohstoffabbau von Kohle und Öl investieren oder Erdgas durch Fracking fördern,
- deren Geschäftsfeld (auch) die Energieerzeugung mit Kohle und Öl ist,
- die Atomenergie erzeugen,
- deren unternehmerische Tätigkeiten zur Vernichtung von Regenwäldern beitragen,
- deren unternehmerische Tätigkeiten zur unkontrollierten Freisetzung von Umweltschadstoffen (Schwermetalle, etc.) führen,
- die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen,
- die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen,
- die Militärwaffen und/oder Militärmunition herstellen oder vertreiben,
- die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- die einen unangemessenen Umgang mit Korruptions- und Bestechungsvorfällen pflegen.

3. Sicherheitsanforderungen

Geldanlagen sind ausschließlich als befristete Darlehen (Festgelder) anzulegen. Andere Anlageformen wie z.B. Aktien, Fonds, Fondsanteile, Wandel- und Optionsanleihen usw. sind nicht zulässig.

Geldanlagen sind ausschließlich in Euro zulässig.

Geldanlagen sind ausschließlich bei deutschen Banken zu tätigen, deren Liquidität und Solvenz über den Sparkassenstützungsfonds oder den entsprechenden Fonds der Genossenschaftsbanken abgesichert ist.

Die Bank muss unter der Aufsicht der Bundesbank/EZB stehen.

4. Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde

Für die Entscheidung über Geldanlagen bis 12 Monate Laufzeit ist der Bürgermeister zuständig. Er darf diese Zuständigkeit auf den Kämmerer delegieren.

Für die Entscheidung über Geldanlagen über 12 Monate Laufzeit und andere als in Ziffer 1. und 3. genannte Anlagen ist der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss, je nach zeitlicher Notwendigkeit der Entscheidung, zuständig.

5. Berichtspflichten

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, über die getätigten Geldanlagen in nichtöffentlicher Sitzung zu berichten.